



Universität
Basel

Juristische
Fakultät



Die Schweizer Konzernverantwortungsinitiative

Konferenz „Verantwortung für Mensch und Umwelt: Unternehmen und ihre Sorgfaltspflichten“, 19. September 2019, Berlin

RA Dr. iur. Mirina Grosz

Überblick

1 Die Konzernverantwortungsinitiative („KOVI“)

- Hintergründe
 - Überblick
 - Haftungsmechanismus
-

2 Der indirekte Gegenvorschlag

- Verschiedene Etappen
 - Überblick (Fassung vom 3.9.2019)
-

3 Hypothetisches Fallbeispiel

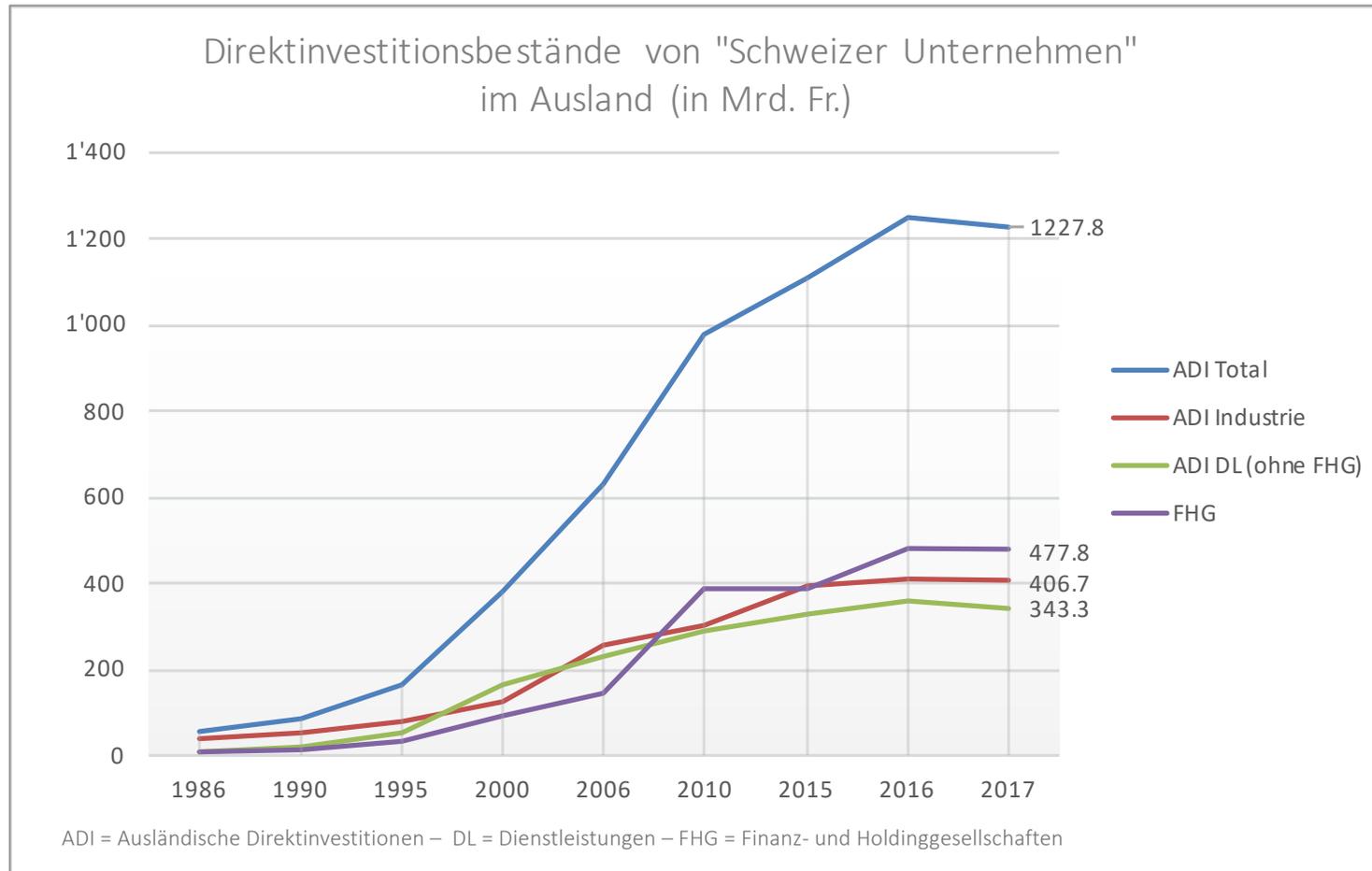
4 Ausgestaltung der Sorgfaltsprüfung

Anhang I: Wortlaut der Initiative

Anhang II: Links mit weiterführenden Informationen

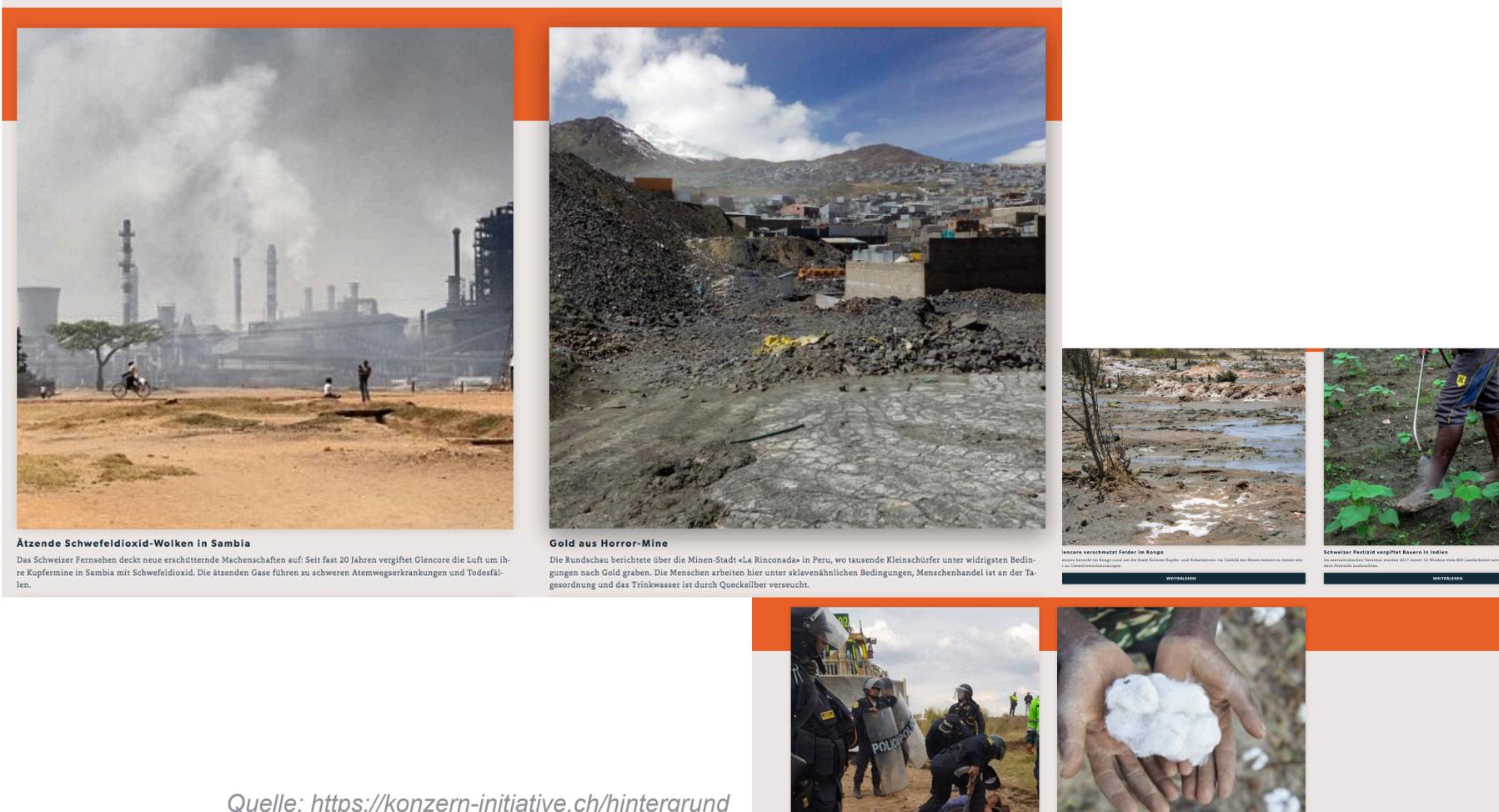
1 Die Konzernverantwortungsinitiative: Hintergründe

Kleiner Staat, grosse Wirtschaft: Die Schweiz ist Sitzstaat zahlreicher multinationaler Unternehmen (MNU).



1 Die Konzernverantwortungsinitiative: Hintergründe

Menschenrechtsverletzungen und Umweltverschmutzungen werden immer wieder mit transnationaler Wirtschaftstätigkeit in Verbindung gebracht.



Ätzende Schwefeldioxid-Wolken in Sambia
Das Schweizer Fernsehen deckt neue erschütternde Mächtigkeiten auf: Seit fast 20 Jahren vergiftet Glencore die Luft um ihre Kupfermine in Sambia mit Schwefeldioxid. Die ätzenden Gase führen zu schweren Atemwegserkrankungen und Todesfällen.

Gold aus Horror-Mine
Die Rundschau berichtet über die Minen-Stadt «La Rinconada» in Peru, wo tausende Kleinschürfer unter widrigsten Bedingungen nach Gold graben. Die Menschen arbeiten hier unter sklavenähnlichen Bedingungen, Menschenhandel ist an der Tagesordnung und das Trinkwasser ist durch Quecksilber verseucht.

Glencore verschmutzt Felder im Kongo
Glencore verschmutzt die Erde rund um die Stadt Kinshasa. Im Umfeld der Mine kommt es immer wieder zu Umweltverschmutzungen.

Schweizer Pestizid vergiftet Bauern in Indien
Im westindischen Bundesstaat Andhra Pradesh sind 800 Landwirte durch das Pestizid ausser Acht gelassen.

Quelle: <https://konzern-initiative.ch/hintergrund>

1 Die Konzernverantwortungsinitiative: Überblick

- Am 10. Oktober 2016 mit 120'000 gültigen Unterschriften als Volksinitiative „Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt“ eingereicht
- Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung (**Art. 101a E-BV**); Spezialgesetz zur Umsetzung zu erwarten bzw. Gesetzesanpassungen

Ziel (Abs. 2 lit. a):	Prävention von Menschenrechts- und Umweltverletzungen durch Schweizer Unternehmen, die transnational tätig sind
Mittel (Abs. 2 lit. b):	Instrument der Sorgfaltsprüfung
Durchsetzung (Abs. 2 lit. c/d):	Zivilrechtliche Haftung

1 Die Konzernverantwortungsinitiative: Überblick

Erfasste Unternehmen (Abs. 2 und Abs. 2 lit. b)	<ul style="list-style-type: none">- Alle Unternehmen mit Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Schweiz- Ausschluss von „KMU mit geringen Risiken“
Reichweite der Haftung (Abs. 2 lit. a)	Schweizer Konzerne haften für <ul style="list-style-type: none">• Tochterunternehmen und• ökonomisch kontrollierte Unternehmen
Erfasste Schäden (Abs. 2 lit. c)	Verletzungen <ul style="list-style-type: none">• international anerkannter Menschenrechte• internationaler Umweltstandards
Haftungsbefreiung (Abs. 2 lit. c und b)	durch Nachweis <ul style="list-style-type: none">• der Anwendung „aller gebotenen Sorgfalt“• dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre
Anwendbares Recht (Abs. 2 lit. d)	Bestimmungen gemäss KOVI, unabhängig vom anwendbaren Recht gemäss IPR

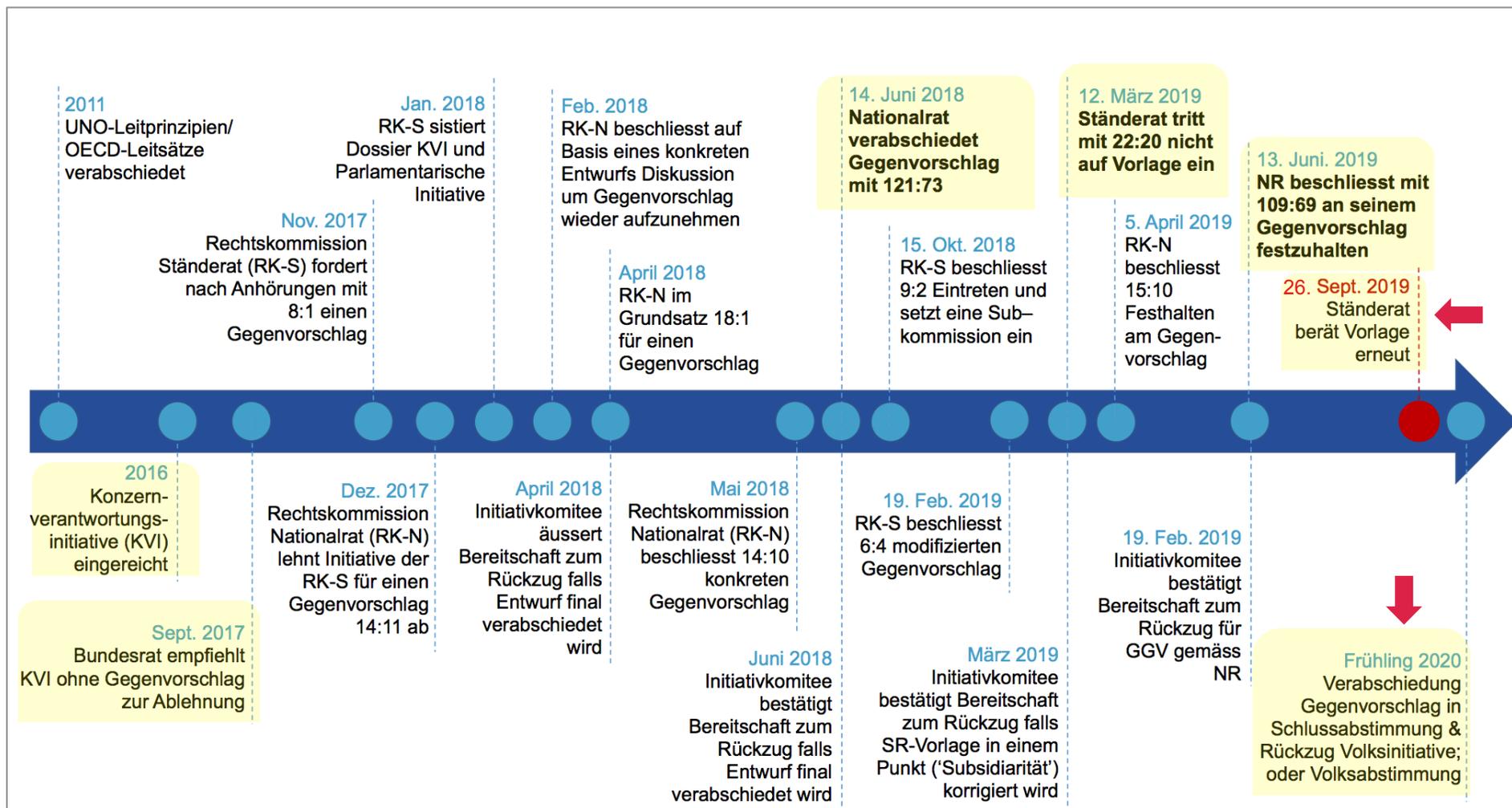
1 Die Konzernverantwortungsinitiative: Haftungsmechanismus – Art. 55 OR

vgl. Haftung gemäss § 831 bzw. § 823 BGB



Quelle: Verein Konzernverantwortungsinitiative

2 Der indirekte Gegenvorschlag: verschiedene Etappen



Quelle: Komitee «Ja zur Unternehmensverantwortung mit Gegenvorschlag», <https://www.kvi-gegenvorschlag.ch>

2 Der indirekte Gegenvorschlag: Überblick (Fassung vom 3.9.2019)

- Regelung auf Gesetzesebene
- Vorgesehen sind:
 - Eigene **Haftungsbestimmung**: Art. 55a E-OR
 - Regelung der **Sorgfaltsprüfungspflicht**: Art. 716a^{bis} E-OR
 - Regelung der **Berichterstattung**: Art. 961e E-OR
 - Anpassungen diverser Gesetzesbestimmungen (ZGB, ZPO, IPRG)

2 Der indirekte Gegenvorschlag: Überblick (Fassung vom 3.9.2019)

Erfasste Unternehmen

➤ *Deutlich weniger Unternehmen erfasst:*

Beschränkung auf Grossunternehmen mit Sitz in der Schweiz, die zwei der nachfolgenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten:

- Bilanzsumme von CHF 40 Mio.
- Umsatzerlös von CHF 80 Mio.
- 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Ausgeschlossen sind

- KMU
- Grossunternehmen mit kleinen Risiken

Ausnahme: Unternehmenstätigkeiten mit besonders grossen Risiken

2 Der indirekte Gegenvorschlag: Überblick (Fassung vom 3.9.2019)

Reichweite der Haftung	<p>➤ <i>Eingeschränkte Reichweite:</i></p> <p>Muttergesellschaft haftet für</p> <ul style="list-style-type: none">• <i>Tochterunternehmen</i>, bei welchen sie die <i>jur. Kontrolle</i> auch <i>tatsächlich</i> ausübt <p>Keine Haftung für</p> <ul style="list-style-type: none">• ökonomisch kontrollierte Unternehmen• Dritte <p>Haftung der Mitglieder des VR oder GL ausgeschlossen</p>
Erfasste Schäden	<ul style="list-style-type: none">• Schäden an Leib und Leben oder Eigentum,• „die durch Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt“ entstanden sind

2 Der indirekte Gegenvorschlag: Überblick (Fassung vom 3.9.2019)

Haftungsbefreiung

Zwei Entlastungsmöglichkeiten:

- wenn das Unternehmen nachweist, dass es die Massnahmen nach Art. 716a^{bis} getroffen hat, um den Schaden zu verhindern

oder

- wenn das Unternehmen nachweist, dass es keinen Einfluss auf das Verhalten des kontrollierten Unternehmens hatte

3 Hypothetisches Fallbeispiel



Welches Gericht ist zuständig?
Welches Recht ist anwendbar?

Ist die NGO aktivlegitimiert?

Sind die Haftungsvoraussetzungen erfüllt?

- Schaden
- Kausalzusammenhang
- Widerrechtlichkeit
- Kontrollverhältnis
- Ausübung geschäftl. Verrichtung
- Haftungsbefreiung?

Sorgfaltsprüfung



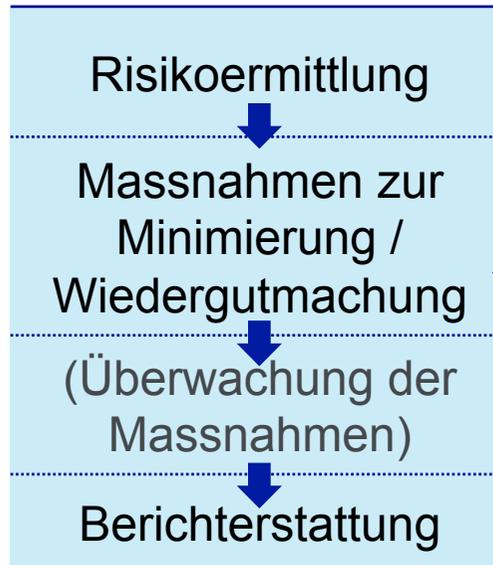
4 Ausgestaltung der Sorgfaltsprüfung

➤ Dreischritt:

KOVI:



GGV:



- Verwaltungsrat zuständig
- eingeschränkte Anwendbarkeit
- schwerste Risiken im Vordergrund
- Berücksichtigung der
 - Einflussmöglichkeiten
 - Angemessenheit
- Umfang der SP bei Geschäftsbeziehungen?

- Konkrete Umstände des Einzelfalls sind entscheidend für
 - den Umfang *und*
 - den Inhalt der Sorgfaltsprüfung
- Unternehmensinterne Organisation massgeblich



Universität
Basel

Juristische
Fakultät



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

Anhang I: Wortlaut der Initiative

Art. 101a Verantwortung von Unternehmen

¹ Der Bund trifft Massnahmen zur Stärkung der Respektierung der Menschenrechte und der Umwelt durch die Wirtschaft.

² Das Gesetz regelt die Pflichten der Unternehmen mit satzungsmässigem Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Schweiz nach folgenden Grundsätzen:

- a. Die Unternehmen haben auch im Ausland die international anerkannten Menschenrechte sowie die internationalen Umweltstandards zu respektieren; sie haben dafür zu sorgen, dass die international anerkannten Menschenrechte und die internationalen Umweltstandards auch von den durch sie kontrollierten Unternehmen respektiert werden; ob ein Unternehmen ein anderes kontrolliert, bestimmt sich nach den tatsächlichen Verhältnissen; eine Kontrolle kann faktisch auch durch wirtschaftliche Machtausübung erfolgen;

- b. Die Unternehmen sind zu einer angemessenen Sorgfaltsprüfung verpflichtet; sie sind namentlich verpflichtet, die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf die international anerkannten Menschenrechte und die Umwelt zu ermitteln, geeignete Massnahmen zur Verhütung von Verletzungen international anerkannter Menschenrechte und internationaler Umweltstandards zu ergreifen, bestehende Verletzungen zu beenden und Rechenschaft über ergriffene Massnahmen abzulegen; diese Pflichten gelten in Bezug auf kontrollierte Unternehmen sowie auf sämtliche Geschäftsbeziehungen; der Umfang dieser Sorgfaltsprüfungen ist abhängig von den Risiken in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt; bei der Regelung der Sorgfaltsprüfungspflicht nimmt der Gesetzgeber Rücksicht auf die Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen, die geringe derartige Risiken aufweisen;
- c. Die Unternehmen haften auch für den Schaden, den durch sie kontrollierte Unternehmen aufgrund der Verletzung von international anerkannten Menschenrechten oder internationalen Umweltstandards in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtung verursacht haben; sie haften dann nicht nach dieser Bestimmung, wenn sie beweisen, dass sie alle gebotene Sorgfalt gemäss Buchstabe b angewendet haben, um den Schaden zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre;
- d. Die gestützt auf die Grundsätze nach den Buchstaben a–c erlassenen Bestimmungen gelten unabhängig vom durch das internationale Privatrecht bezeichneten Recht.

Anhang II: Links mit weiterführenden Informationen

https://konzern-initiative.ch	Verein Konzernverantwortungsinitiative
https://www.kvi-gegenvorschlag.ch	Komitee „Ja zur Unternehmensverantwortung mit Gegenvorschlag“
https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20170060	Homepage des Schweizer Parlaments zur Volksinitiative und mit weiteren Informationen zum Gegenvorschlag